

RS OGH 1999/6/22 4Ob159/99g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1999

Norm

UrhG §21 Abs1

UrhG §28 Abs1

Rechtssatz

Wer Logo als Unternehmenszeichen zeichnen läßt, erwirbt mangels gegenteiliger Vereinbarung gemäß§ 28 Abs 1 UrhG damit auch die Befugnis das Logo ohne Einwilligung des Urhebers zusammen mit dem Unternehmen weiterzuveräußern. Bei Veräußerung muß der Urheber Zusatz mit Hinweis auf neuen Unternehmer dulden. Änderungen durch Verkleinern der Schriftgröße sowie der Buchstabenabstände beim Wort ".Fitness." und die Aufnahme eines 3D-Effektes ("Schattierung") beim Wort "Zimmermann" muß er nicht hinnehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 159/99g

Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 159/99g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112212

Dokumentnummer

JJR_19990622_OGH0002_0040OB00159_99G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at